

stellt und gegen Entgelt abgegeben werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Kerzen usw. sind wesentlich für die Finanzen der russisch-orthodoxen Kirche. Die örtliche Gemeinde der russisch-orthodoxen Kirche bekommt gegen Entgelt vom Patriarchat das heilige Salböl (Myron), so daß auch die Gesamtkirche ihre Einnahmen hat. Wie uns alle Rußlandfahrer berichten, leidet die russisch-orthodoxe Kirche finanziell nicht not. Das braucht uns nicht zu wundern, wenn wir wissen, daß diese Kirche überhaupt nichts anderes tun darf, als Gottesdienste halten. Keine andere Arbeit ist der Kirche erlaubt, weder eine diakonische noch eine missionarische, noch eine kulturelle noch sonst etwas, was anderwärts zum Dienst der Kirche gerechnet wird und bekanntlich viel Geld kostet. Dazu kommt noch, daß für die relativ große Zahl der unentwegt im Glauben beständigen Leute nur sehr wenige Kirchen vom Staat zur Verfügung gestellt werden, weil ja jede Gemeindebildung einer staatlichen Genehmigung bedarf. Der Lebensunterhalt des Klerus und die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude bestimmen im wesentlichen die Höhe des Geldbedarfs, und dazu reicht offenbar das aus, was an Geld von den Gläubigen einkommt.

Der Einfluß des Selbstverständnisses der Kirche auf deren Finanzstruktur tritt auch in der *römisch-katholischen Kirche* in Erscheinung. Der hierarchische Aufbau der Kirche vermittelt prinzipiell nach kanonischem Recht der Hierarchie auch im Finanzwesen wesentliche Entscheidungsrechte, die aber je nach den staatskirchenrechtlichen Verhältnissen weltweit differenziert und modifiziert erscheinen.

Im Unterschied dazu und zur volkshkirchlichen Verfassungsstruktur sehen wir beim *Kongregationalismus* und bei andern nach einem konsequent durchgehaltenen Gemeindevständnis organisierten Glaubensgemeinschaften ein anderes Prinzip. Sie gehen davon aus, daß nur die Einzelgemeinde die Kirche ist, und billigen ihren übergemeindlichen Stellen nur beratende und helfende Funktionen zu, soweit ihnen solche übertragen wurden. Die finanziellen Entscheidungen fallen in den örtlichen Gemeinden bei starker persönlicher Beteiligung der Gemeindeglieder und dementsprechender Mitverantwortung für die örtlichen und für die darüber hinausgehenden Anforderungen. Soweit es sich um Glaubensgemeinschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika handelt, könnte man sich vielleicht noch darüber unterhalten, ob dort nur das Kirchenverständnis oder auch der demokratische Lebensstil im Hintergrund einen beträchtlichen Einfluß auf ihre kirchlichen Organisationsformen gewonnen hat. Gleichgültig, ob Kirchenverständnis oder demokratisches Prinzip eine mehr oder weniger gewichtige Rolle spielen, auf alle Fälle ist nicht zu bestreiten, daß dort das persönliche Engagement der Gemeindeglieder unabdingbar ist für ein geordnetes Finanzwesen der Kirche. Alles hängt vom Horizont der Gebewilligkeit der Gemeindeglieder ab. Dabei ist beachtenswert, daß die Steuergesetzgebung in den Vereinigten Staaten die gemeinnützige Initiative ihrer Bürger begünstigt, indem ein hoher Anteil ihres Einkommens für gemeinnützige Aufgaben steuerfrei gehalten wird. In diesem Zusammenhang wird bei uns die Abzugsfähigkeit gezahlter Kirchensteuer am steuerbaren Einkommen zu sehen sein. Sicher ist, daß die Frage nach dem Geld der Kirche in der Praxis des freikirchlichen Alltags überall einen sehr viel breiteren Raum einnimmt und unverhältnismäßig mehr Zeit und Kraft erfordert, als wir

dies in unseren volkshkirchlichen Verhältnissen gewohnt sind. Es besteht kein Anlaß, diese freikirchlichen Verhältnisse zu idealisieren. Tatsache ist, daß die freikirchliche Finanzstruktur zu einer außergewöhnlichen Abhängigkeit vom Gelde führt.

Es erscheint um der Genauigkeit willen empfehlenswert, noch etwas zu dem oft gebrauchten Ausdruck von der *Freiwilligkeit der Beiträge* im Finanzwesen der Freikirchen zu sagen. Daß es sich um freiwillige Beiträge handle, ist mißverständlich. Diese Beiträge freikirchlicher Gemeindeglieder sind genau besehen aus der Mitgliedschaft folgende Pflichtleistungen. Freiwillig ist daran, abgesehen von etwa bestehenden, die Höhe des Beitrags anzeigenden Richtlinien, lediglich die genaue Bemessung der Beitragssumme und die etwa gewollte Festlegung, wofür der Beitrag verwendet werden soll. Es wird aus Grundsatz davon abgesehen, mit rechtlichen Mitteln auf die Bezahlung des Beitrags zu dringen. In freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Verhältnissen verzichten die Freikirchen selbst hierauf. In den Volksdemokratien ist allen Kirchen der rechtliche Anspruch auf Mitgliedsbeiträge angeblich zur Wahrung der Gewissensfreiheit versagt, obwohl diese Freiheit in Glaubensfragen ja schon dadurch überall gewährleistet ist, daß jeder aus der Kirche austreten kann. An die Stelle von Rechtshilfe zur Erfüllung der Beitragspflicht ihrer Mitglieder treten in der Freikirche: Zuspruch, Ermahnung, gegebenenfalls auch Maßnahmen der Kirchenzucht bis hin zu einer vorläufigen oder endgültigen Streichung des Zahlungsunwilligen aus der Mitgliederliste. Das in diesem Sinn auf Freiwilligkeit gestellte Finanzwesen der Kirche ist natürlich ein zwingendes Korrektiv für Art und Umfang kirchlicher Arbeit. Die Abhängigkeit vom Geld ist außerordentlich stark.

Dies alles sollte gesehen und mitbedacht werden, wenn vom Geld der Kirche die Rede ist.

**Horst Herrmann,**

## **Versuch einer Erwiderung**

Ohne den geringsten Anspruch auf eine eigene Patentrezeptur erheben zu wollen (eine solche wäre beim heutigen Stand der Diskussion zu diesem zugegebenermaßen heiklen Thema Ausdruck schierer Vermessenheit), sei doch kritisch auf den vorliegenden Beitrag von R. Weeber eingegangen, welcher unseres Erachtens einige Ergänzungen erforderlich macht. Es kann sich allerdings nicht darum handeln, ausgeführte (Gegen-)Thesen zu erstellen. Lediglich als Gesprächsbasis sind einige Denkanstöße beabsichtigt, selbst auf die Gefahr hin, von Weeber in dessen ziemlich früher Zensurierung auch denen zugerechnet zu werden, welche „vordergründig, einseitig und geschichtslos“ vorgehen und schon deswegen auf die Kirchensteuer zielen, weil sie „die materielle Gewährleistung der Autonomie der Kirche und damit deren Freiheit in der Gestaltung ihres Dienstes angreifen“ wollen. Diesen Abenteurern in Sachen „Kirche, Staat und Gesellschaft“ will Weeber ja wohl seine „Grundsätzlichen Aspekte zum Thema Die Kirche und ihr Geld“ entgegenstellen. Leider muß nun aber schon zu Beginn unserer Überlegungen festgehalten werden, daß weder diese Aspekte grundsätzlich genug angegangen worden sind noch das Thema „Die Kirche und ihr Geld“ heißen kann. Richtiger und ehr-

licher wäre es doch zu sagen: „Die Kirche und *unser* Geld“. Aus diesem unserem Geld kann (muß aber nicht!) das Geld der Kirche werden (wobei man dann — je nach Auffassung von dem, was man „Gemeinde“ nennt — immer noch von „unserem“ Geld sprechen dürfte). Das ist einfach gesagt, aber schon deswegen so schwierig zu begründen, weil hier — und wohl nur hier — die prinzipielle Frage einsetzen müßte, eine Frage allerdings, die nach wie vor beladen ist mit verzögerten ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Problemen. Das sei zum ersten festgehalten.

### **Jede Begründung der Kirchensteuer ist theologisch überfrachtet**

Bevor einige Anmerkungen zu den Einzelheiten der Argumentation Webers angefügt werden, sei als Prämisse anerkannt, daß jede Begründung der Kirchensteuer theologisch, wenn nicht ideologisch, befrachtet ist und wohl auch bleiben wird. Daß selbst eine Beweisführung, die sich über naheliegende emotional bedingte Schlüsse hinaus zur Rationalität bekennen möchte, subjektiv eingefärbte und damit angreifbare Gründe erbringen wird, sei gerne zugestanden. Über eine solche Voraussetzung zu diskutieren lohnt sich für keine Seite: sie bleibt in alle Überlegungen einbezogen, und sie ist auch R. Weeber zugestanden. Gleichwohl erschöpft sich seine „grundsätzliche“ Aussage im wesentlichen in der (auch theologischen) Apologetik von ehemals. Eine prinzipielle Neuorientierung und langfristige Neuplanung des Komplexes „Kirche, Staat und Geld des einzelnen“ sucht man jedenfalls noch immer (und es wäre an der Zeit, sie in der gegenwärtigen Situation der Kirche in der Bundesrepublik zu finden!). Die vorgetragenen Begründungen für die Pflicht von Kirchengliedern, ihre Kirche als solche auch materiell zu unterstützen, und dies nun nicht (wie man es sich ja auch denken könnte und es anderenorts auch tut) in Form von Kirchenbeiträgen, sondern als Steuer, die zudem von staatlichen Stellen für die Kirchen einbehalten wird, brauchen hier nicht nochmals wiederholt zu werden: sie sind einsichtig und sind es gleichermaßen nicht — oder nicht mehr. Sie appellieren an die Vernunft, an das geschichtliche Bewußtsein oder an den guten Willen ihrer Wertadressaten, ohne mit versteckten Drohungen der Unbotmäßigkeit oder gar des Kleinglaubens zu sparen. Und doch gelingt es ihnen kaum, so gängig sie sind, das am historischen Gewissen der Menschen geschärfte allgemeine Unbehagen gegenüber den beiden „Negativwerten“ Kirche und Steuer auszuräumen. Das mag mit daran liegen, daß eine derartige Beweiskette heute nicht mehr nur binnenkirchlich erstellt werden kann, sondern daß sie sich auch als gesellschaftsbezogen erweisen müßte. Trotz seines explizit vorgetragenen Anspruches, die kirchentheologischen wie auch die gesellschaftlichen Implikationen des kirchlichen Finanzwesens aufzuzeigen, dürfte Weeber ebendiese Aufgabe nicht ganz gelöst haben: eine zufriedenstellende Basis wenigstens in diesen Bereichen geht seinem Grundsatzreferat ab.

### **„Permissive“ Formen staatlicher Zuwendung sind fragwürdig**

I. So fehlt offensichtlich eine *aktuell gesellschaftskritische Komponente* fast völlig. Zwar wird zu Recht vom Einfluß des (wandelbaren) Verhältnisses von Staat und Kirche auf das kirchliche Finanzgebaren gesprochen und

in diesem Zusammenhang auf Formen staatlicher Fürsorge für die Kirche hingewiesen, welche diese in eine unerträgliche Abhängigkeit führen mußten. Das neuerdings in Geltung befindliche Prinzip der weltanschaulichen Neutralität wird zu konkretisieren versucht in der Verpflichtung, die Kirchen in ihrem Selbstverständnis ernst zu nehmen (wer aber stellt ebendieses Selbstverständnis dem Staat gegenüber authentisch genug fest?), ihre freie Entfaltung zu gewährleisten, ja eine juristisch abgesicherte Art von „Kulturverantwortung“ zu übernehmen. Zu fragen bleibt nun allerdings, ob man sich mit dieser beinahe ausschließlich „permissiven“ Form staatlicher Zuwendung an die Kirche begnügen dürfe, so daß also der Staat gleichsam nur einen Freiheitsraum für jede Art kirchlicher Selbstbetätigung bereitstellen oder zumindest erlauben müßte, oder ob der Staat und die Gesellschaft nicht durch die Kirche und deren Dienstausbübung selber kritisierbar seien, d. h., daß man von einem kirchlichen Wirken bestimmter Art praktische Rückschlüsse auf das Selbstverständnis dieser Kirche ziehen könnte. Diese zögen wiederum Konsequenzen sogar für innerstaatliche bzw. gesellschaftliche Vorgänge nach sich und wirkten dadurch über den Innenraum der Kirche hinaus reformerisch (eine Überlegung, die jedoch in einem Land, dessen Kirchen ohne Abstriche am staatlichen Steuersystem partizipieren und damit praktisch dessen Zielvorstellungen mit übernommen haben, geradezu utopisch anmuten muß).

Wir sind jedenfalls der Ansicht, daß die zum Teil recht bedenklich erscheinenden Identifikationen der Kirchen mit der (Steuer-)Macht am ehesten durch das neue Zeugnis dieser Kirchen für ihre eigentlichen Ziele abgelöst werden könnten. Das erwünschte Zeugnis wird von Land zu Land verschiedene Ausformungen haben müssen (für die Bundesrepublik könnte es vor allem durch das befreiende Aussteigen der Kirchen aus dem Regelspiel der Wohlstandsgesellschaft im Sinne der „Torheit“ von 1 Kor 1, 26—31 geschehen!), aber es sollte den Beweis von „Geist und Kraft“ wohl darin erblicken lassen, daß es die Kirchen mit dazu führen kann, Schein- und Fehlidentifikationen auszulöschen und zur „Angefochtenheit“ in dieser Welt zurückzufinden. Kirchliches Recht, welches nicht zuletzt mit Problemen der Kirchensteuer befaßt ist, hat ja unseres Erachtens, gerade wenn (und weil) es sich als vergängliche *Notordnung* verstehen muß, die unverzichtbare Aufgabe, den Menschen bei dessen Suche nach dem eigenen Wesen an seine dauernde Wandlungsfähigkeit und -verpflichtung zu erinnern und ihm daher ein Sich-etablieren-Wollen im „gesichert“ erscheinenden Rechtszustand der jeweiligen Gesellschaftsform durch einen (dem Recht selbst eingestifteten) Verweis auf die prinzipielle Vorläufigkeit und Reformabilität alles Geschöpflichen unmöglich zu machen. Wäre nun etwa dieser denkerische Ansatzpunkt nicht imstande, neuen Traditionen auch in den Kirchen und in ihrer Rechts-(und Steuer-)Praxis zum Durchbruch zu verhelfen?

Eine weitere Frage schließt sich an: Weeber weist darauf hin, daß im überkommenen Staatskirchentum wegen der *Fürsorgerolle des Staates* die Mitverantwortung der Kirchenglieder kaum in Anspruch genommen worden sei. Das stimmt. Doch ist im Anschluß daran gleich zu fragen, ob denn die wünschenswerte Mitverantwortlichkeit durch das gegenwärtige System blinder Vorausabbuchung vom Einkommen des Steuerpflichtigen im Grunde mehr be-

anspruch werde. Könnte man sich gerade in diesem Zusammenhang nicht eine andere Lösung vorstellen, wie etwa die von uns vor kurzem vorgeschlagene „Mandatssteuer“, welche die Freiheit des einzelnen Gemeinschaftsverpflichteten gegenüber Staat und Kirche verbindet mit dem „Zwang“ zu sozialverantwortetem Verhalten? (Vgl. Kirchensteuer als Mandat? Eine Anfrage an Staat und Kirche, in: Stimmen der Zeit, Januar 1972, 58—60.)

Bei diesem „Mandat“, um dessen Erteilung durchaus erworben werden soll und das unter Wahrung bestimmter Rechtsförmlichkeiten wieder zurückgenommen werden kann, wäre doch wohl eine konkrete Mitverantwortung besser gewährleistet als bei den bisherigen Modellen kirchlicher Finanzgestaltung. Der einzelne könnte nämlich von Fall zu Fall die von ihm unter dreien (Kirche, Staat, Sonderfonds) ausgesuchte Institution beauftragen, sein Geld unter einer derart individualisierten öffentlichen Kontrolle einzusetzen. Setzt sich in den Kirchen die Einsicht durch, daß jede der drei Möglichkeiten der individuellen Entscheidung von genuiner „Kirchlichkeit“ zeugen kann, zumal es sich um ein und denselben Menschen handelt, dem aller Einsatz zugute kommen soll, ohne daß man ihn und seine Bedürfnisse nach Seele und Leib (bzw. nach entsprechender kirchlicher oder staatlicher Sorge) auseinanderdividieren dürfte, so wäre ein wesentlicher Schritt nach vorne gemacht. Allerdings ist mit dieser Forderung bereits eine spezifisch theologische Problemlage angedeutet.

## Das Volkskirchentum ist eine zu schwache Begründungsbasis

II. Die Beantwortung der Grundfrage nach dem Verhältnis von Staat, Kirche und Geld setzt ja die Lösung einer Fülle von *ekklesiologisch bedeutsamen Vorüberlegungen* voraus, die sich mit dem Problem der Kirche in der Welt von heute (als einer „ecclesia semper reformanda“) und indirekt mit demjenigen des geltenden Kirchensteuersystems beschäftigen. Nur zwei von diesen Vorfragen seien herausgegriffen:

1. Ob sich die Christenheit hierzulande zutraue, an der volkswirtschaftlichen Gestaltung ihres Zeugnisses und Dienstes in der Gesellschaft von heute festzuhalten, fragt Weeber. In dieser Form erscheint die Fragestellung jedoch ziemlich verfrüht (oder auch verspätet, wie man will). Kaum sind nämlich die ersten ernst zu nehmenden theologischen wie praktischen Vorstöße unternommen worden, das volkswirtschaftliche Milieu und seine juristische Verwurzelung kritisch zu befragen, so soll der frühere Zustand bereits wiederhergestellt werden, dazu noch mit Hilfe eines moralisch angehauchten Appells an den „Mut“ der Christen. Wo aber blieb und bleibt der erwünschte Mut, das „Sich-Zutrauen“, wenn es darum geht, sich mit dem Problem vertraut zu machen, daß es mit eben der Volkskirche alten Stils zu Ende gehen könnte? Kann man wirklich auf eine derart (auch im theologischen Sinn) schwache Basis, wie sie die Forderung zum mutigen Eintreten für die Volkskirche darstellt, ruhigen Gewissens den Anspruch an den „neutralen“ Staat und die Gesellschaft gründen, den „so“ gestalteten Dienst der Kirche zu bejahen und ihm zusätzlich institutionalisierte Voraussetzungen zu bieten? Müßte nicht die Frage erlaubt sein, ob nicht gerade das geltende Steuersystem, für welches sich die Kirchen in der Bundesrepublik entschieden haben, mehr an Volks-

kirche vortäuscht, als die Kirche selbst aufrichtigerweise zu realisieren vermag? Wie steht es denn da um das bedenkenswerte Wort, die Kirchen erschienen — finanziell gesehen — als riesige, von ziemlich vielen Ungläubigen oder zumindest nur Halbgläubigen getragene Organisationen? Verführen nicht eben Lehre wie Praxis einer steuergesicherten Volkskirche so manchen dazu, sich von einer dauernden Rechenschaftsablegung über das religiös-geistige Potential sowie von einer ständigen Überprüfung der pastoralen Prioritäten für dispensiert zu halten? Kann man aber — bei einem theologisch wie pastoral derart unsicheren Fundament — im Ernst so weittragende Forderungen nach steuerrechtlich fixierter Absicherung vortragen, oder muß eine solche Forderung nicht zu Recht auf die Kirchen selbst zurückfallen? Die Kirchen müßten sich doch zunächst einmal auf ihr eigenes Verständnis hin befragen und befragen lassen: das Modell „Volkskirche“ könnte sich dabei trotz des ihm von mancher Seite zugeschriebenen Anspruchs, von gleichsam zeitloser Gültigkeit zu sein, schneller und gründlicher als erwartet in Theorie und Praxis als überholt erweisen. Was vielleicht übrigbliebe, wären die juristischen Strukturen des überwundenen Modells (unter ihnen auch die Kirchensteuer in ihrer gegenwärtigen Form), allerdings Strukturen, denen ein spirituelles Fundament fehlte, alles in allem kein Ruhmesblatt für die Kirchen und ihr Recht.

2. Eine Aussage von nicht geringerer ekklesiologischer Bedeutung betrifft die Frage nach der „Privilegierung“ der Kirche. Weeber weist den Vorwurf zurück, die Kirchen seien durch ihren öffentlich-rechtlichen Status wie durch ihr Besteuerungsrecht privilegiert. In bezug auf die von ihm angesprochenen Weltanschauungsgemeinschaften mag er recht haben, aber der Einwand als solcher ist damit noch nicht erledigt. Es stellt sich doch das grundsätzliche Problem, ob eine Kirche, die in der Nachfolge Jesu Christi stehen muß und möchte, auf rechtliche Vorzüge aus sein dürfe, die ihr (zusammen mit anderen Gruppierungen oder auch nicht) von der staatlichen Macht eingeräumt werden, oder ob sie prinzipiell (auch und gerade in der heutigen „Anspruchsgesellschaft“) auf derlei verzichten solle, ja müsse. Es ist doch zumindest eine Frage wert, ob die erwünschte „Zeichenhaftigkeit“ der Kirche und ihres Rechtes (wie sie etwa von Karl Barth immer wieder vortragen wurde) nun auch in der Bundesrepublik Deutschland (wie in unseren Nachbarländern in Ost und West, Reichsdeputationshauptschluß und Säkularisation hin oder her) sich nicht durch einen kompromißlosen Privilegienverzicht (mit den entsprechenden Folgerungen für die Politik der Kirchenverträge und Konkordate) am ehesten wenigstens annäherungsweise erreichen lasse. Man könnte gar (zumindest in der Diskussion) daran gehen, das Ziel einer „herrschaftsarmen“ Kirche anzustreben, indem man an eine stellvertretende (und damit auch für den Staat vorbildhafte) Rücknahme von Macht dächte. Wäre das nicht auch ein Schritt auf dem Weg zu einer Beseitigung des von Weeber gerügten „Untertanenbewußtseins“ hin, wenn auch wohl nicht in der sonst intendierten Richtung? Oder muß alles eine Utopie bleiben, mit pejorativ gebrauchten Epitheta bedacht, als rechtstechnisch nicht realisierbar abgestempelt, ja mitleidig belächelt von denen, die sich nach wie vor „Realisten“ nennen — und es wohl auch innerhalb der gesellschaftlichen Formation der Bundesrepublik und ihrer Kirchen (noch) sind?